

Reglement über den Gemeindeführungsstab

Urversammlung vom 14. Mai 2018
Homologiert Staatsrat am 13. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Titel	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Organisation	4
	Art. 3 Einsatzformationen	4
2. Titel	Gemeinderat und Aufsichtsorgan	
	Art. 4 Gemeinderat (GFS)	4
	Art. 5 Aufsichtsorgan	5
3. Titel	Gemeindeführungsstab GFS	
	Art. 6 GFS	5
	Art. 7 Stabschef	6
	Art. 8 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung	6
	Art. 9 Chef Einsatz	7
4. Titel	Finanzielle Kompetenzen und Aufteilung der Kosten	
	Art. 10 Budget	7
	Art. 11 Laufende Rechnung	8
5. Titel	Entschädigungen, Versicherungsschutz und Haftung	
	Art. 12 Entschädigungen	8
	Art. 13 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit	8
	Art. 14 Haftung bei Schäden und Versicherung	9
6. Titel	Schlussbestimmungen	9

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

beschliesst unter Beachtung folgender Gesetzesgrundlagen:

- der Kantonsverfassung vom 08. März 1907;
- der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL / VBBAL);
- der Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004.

sowie auf Antrag des Gemeinderates

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Krisen) regelt dieses Reglement:

- a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen Gemeindebehörde und des Gemeindeführungsstabes (nachfolgend GFS);
- b) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten;
- c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung VBBAL, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Organisation

Art. 2

¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf kommunaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- a) dem Gemeinderat und dem Aufsichtsorgan
- b) dem GFS;
- c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

² Die politischen Verantwortlichen und Angestellten der Gemeinde müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Einsatz- formationen

Art. 3

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) der Gemeinde gehören;
- b) vertraglich durch Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden;
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

2. Titel: Gemeinderat und Aufsichtsorgan

Gemeinderat

Art. 4

¹ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des GFS für jeweils eine Verwaltungsperiode.

² Er bestimmt die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtet.

³ Er kann mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.

⁴ Ist nur ein Teil der Mitglieder Gemeinderates verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnet grundsätzlich den Einsatz des GFS an (Art. 10 Abs. 2 GBBAL).

⁶ Er ersucht ausserhalb der Gemeinden um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihm vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

Aufsichtsorgan

Art. 5

¹ Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus den drei Vertretern des Gemeinderates, die die Kommission Sicherheit bilden.

² Das Aufsichtsorgan sorgt dafür, dass eine Jahresplanung des GFS und ein Budget ausgearbeitet werden.

³ Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.

⁴ Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, trifft sich das Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich mit dem Chef des Führungsstabs.

3. Titel: Gemeindeführungsstab GFS

GFS

Art. 6

¹ Der GFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GGBAL und der VBBAL übertragen werden.

² Er trägt alle Angaben zusammen, die der Gemeinderat zum Fällen eines Entscheids benötigt.

Stabschef

Art. 7

¹ Der Stabschef führt und leitet den GFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.

² Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.

³ Er ist für die Instruktion seines GFS verantwortlich.

⁴ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.

⁵ Er koordiniert die in Artikel 9 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.

⁶ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GGBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des GFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.

Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Art. 8

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;

- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des GFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des kommunalen Führungspostens;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht der Gemeinde gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des GFS sicherzustellen.

Chef Einsatz

Art. 9

¹ Der Chef Einsatz übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm vom Gemeinderat anvertraut werden.

³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Chef Einsatz für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. Titel: Finanzielle Kompetenzen und Aufteilung der Kosten

Budget

Art. 10

¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.

² Das Budget muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

**Laufende
Rechnung**

Art. 11

¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des GFS zuständig.

² Die Gemeinde übernimmt alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung usw.).

5. Titel: Entschädigungen, Versicherungsschutz und Haftung

Entschädigungen

Art. 12

¹ Welche Entschädigungen die vertraglich verpflichteten Einsatzformationen erhalten, wird in diesen Verträgen geregelt.

² Das Personal des GFS wird nach den Tarifen, die bei der Gemeindefeuerwehr oder beim Hilfspersonal der Gemeinde angewendet werden, entschädigt.

³ Personen, die ausnahmsweise eingezogen werden, um in Notfällen zu dienen, werden gleich wie die zivilen Hilfskräfte der Feuerwehr entschädigt.

⁴ Die Entschädigungen von Personen, die in den vorangehenden Absätzen nicht erwähnt werden, stützen sich auf das Lohnreglement der Gemeinde.

**Versicherungen gegen
Unfall und
Krankheit**

Art. 13

Personen, die im GFS eingesetzt werden oder auf kommunaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

Haftung bei Schäden

und Versicherung Art. 14

¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des GFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

² Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des GFS des Chefs Einsatz und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 15

Das Reglement tritt nach der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat am 29. August 2017.

Angenommen durch die Urversammlung am 14. Mai 2018.

Homologiert vom Staatsrat am 13. März 2019.

Gemeinde Leuk

Martin Lötscher
Präsident

Urs Mathieu
Schreiber



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2019.00944

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Leuk** vom 8. Februar 2019 mit welchem diese um die Homologation des Reglements über den Gemeindeführungsstab ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Art. 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013;

Eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) vom 18. Dezember 2013;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk vom 14. Mai 2018;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, Kantonales Amt für Bevölkerungsschutz vom 20. Februar 2019;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Leuk am 14. Mai 2018 angenommene Reglement über den Gemeindeführungsstab wird homologiert.

Sitzung vom

13. März 2019

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DZSM

A rectifier par le Département